

Wir wollten wissen, wie die einzelnen Institutionen des Jugendschutzes die vom Gesetz vorgegebene Definition der „Entwicklungsbeeinträchtigung“ interpretieren, und baten um kurze Statements zu diesem Thema. Doch die Reaktionen fielen eher spärlich aus. Weil sich viele Kollegen so sehr auf die traditionelle Spruchpraxis von FSK, BPJM oder FSF beziehen, ist die gesetzliche Vorgabe wahrscheinlich in Vergessenheit geraten.

Claudia Mikat

» WAS IST » ENTWICKLUNGSBE

Kriterien für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote – Spruchpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Mit der Reformierung der Medienordnung im Bereich des Jugendschutzes haben sich Begrifflichkeiten verändert: Während die Anbieter früher dafür Sorge tragen mussten, dass Kinder und Jugendliche Angebote nicht wahrnehmen, die geeignet sind, „das körperliche, geistige oder seelische Wohl zu beeinträchtigen“ (§ 3 Abs. 2 RStV), spricht der seit April 2003 gültige Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) hingegen von Angeboten, „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“ (§ 5 Abs. 1 JMStV). Der Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung zielt stärker auf einen *anhaltenden* Effekt und betont die *Nachhaltigkeit* einer Wirkung. Gleichzeitig werden mit „Eigenverantwortung“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ Erziehungsziele konkretisiert, die individuelle und soziale Aspekte berücksichtigen.

Die zentralen Wirkungsbereiche, die unter Jugendschutzaspekten eine Rolle spielen, sind indes unverändert: Es geht um Darstellungen von Gewalt und Sexualität, um die Vermittlung sozial unverantwortbarer Verhaltensweisen, um Orientierungen, die den gesellschaftlichen

Wertekonsens verlassen oder auch um die Erzeugung von Ängsten. Die Prüfordnung der FSF konkretisiert die genannten Gefährdungsbereiche und unterscheidet in diesem Zusammenhang die Risikodimensionen „Gewaltbefürwortung bzw. -förderung“, „übermäßige Angsterzeugung“ und „sozialethische Desorientierung“. Was gilt danach bei der Prüfung von Fernsehsendungen als entwicklungsbeeinträchtigend?

Die drei Risikodimensionen

Unter dem Gewaltaspekt ist bei den Prüfungen weniger die Darstellung von Gewalt an sich ein Thema, sondern es geht um ihre Bewertung im Zusammenhang: Wird eine Gewalthandlung positiv dargestellt und erfährt sie möglicherweise durch die Gesamtaussage sogar eine Legitimierung? Indikatoren für eine Gewalt befürwortende Wirkung sind etwa Identifikationsfiguren mit gewalttätigen Verhaltensmustern, deren Aktionen nachvollziehbar und erfolgreich erscheinen oder folgenlos bleiben. Ob die Gewalt aus der Täter- oder Opferperspektive gezeigt wird, die Sympathien mit dem Täter verstärkt oder Mitgefühl mit dem Opfer

weckt und somit eine Gewalt ablehnende Haltung nahe legt, ist daher entscheidendes Beurteilungskriterium. Auch spektakuläre Gewaltbilder ohne einordnenden Kontext können auf die Faszination des Zuschauers zielen und eine Gewalt befürwortende Haltung fördern.

Eine nachhaltige Ängstigung durch ein Fernsehprogramm ist eher bei jüngeren Zuschauern zu befürchten. Indikatoren sind u. a. Darstellungen von Gewalt, von Bedrohungen, von Katastrophen oder von realitätsnahen Inhalten, die im Lebenskontext von Kindern besonders angstvoll erlebt werden. Bei dieser Risikodimension geht es ebenso wenig darum,

weshalb Entscheidungen in diesem Bereich oft kontrovers diskutiert werden und besonderer Kritik ausgesetzt sind. Über Geschmack lässt sich bekanntlich streiten – und auch die Vorstellungen von Moral gehen in unserer Gesellschaft weit auseinander.

Die Prüfordnung der FSF und die erläuternden Richtlinien versuchen die Indikatoren und Kriterien für sozialetische Desorientierung auf Sachverhalte zu beschränken, über deren desorientierendes Potential weitestgehend Einigkeit besteht. Entwicklungsbeeinträchtigend sind danach Aussagen im Kontext von Gewalt und sozialen Beziehungen, die ver-

EINTRÄCHTIGEND « ?

Angst auslösende Inhalte generell zu verbannen. Angstlust und der Wechsel von Spannung und Entspannung sind auch für Kinder wesentliche Motive, sich Fernsehsendungen zuzuwenden, und sind eine wichtige Erfahrung für den Umgang mit realen Ängsten.

Eine Ängstigung im Sinne einer Entwicklungsbeeinträchtigung bedeutet dagegen eine starke und nachhaltig wirkende emotionale Überforderung. Für jüngere Kinder unter 12 Jahren sind dies etwa lang anhaltende Bedrohungsszenarien, vor allem wenn Kinder oder Tiere in Gefahr sind und sich keine Lösungen andeuten, aber auch drastische Einzelbilder oder -szenen, die nicht verarbeitet werden können, sondern als wiederkehrende Schockmomente im Gedächtnis haften bleiben. Mit Blick auf ältere Kinder und Jugendliche treten realitätsnahe Inhalte und Themen, die reale Ängste wie etwa die vor sexueller Gewalt verstärken könnten, in den Vordergrund.

Unter dem Aspekt der sozialetischen Desorientierung sind soziale Verhaltensmuster relevant, Welt- und Menschenbilder und die dahinter stehenden Wertvorstellungen. Die Grenze zu Geschmacksfragen und persönlichen Einstellungen ist hier nur schwer zu zie-

fassungsrechtliche Vorgaben – z. B. die Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichheit der Geschlechter – berühren bzw. negieren und den gesellschaftlichen Wertekonsens verlassen. Als entwicklungsbeeinträchtigend gilt etwa

- das Propagieren von Vorurteilen und Gewalt gegenüber Andersdenkenden,
- die Befürwortung extrem rückwärts gewandter Rollenklischees oder entwürdigender sexueller Beziehungen,
- die Darstellung diskriminierender Verhaltensmuster als gesellschaftlich normal oder akzeptiert,
- eine sexualisierte, vulgäre Sprache, mit der eine Herabwürdigung von Menschen verbunden ist,
- eine Darstellung, die die Bedeutung des sexuellen Lustgewinns für zwischenmenschliche Beziehungen überhöht.

Die Beispiele zeigen, dass es auch bei der Frage nach sozialen und moralischen Orientierungen oder Desorientierungen nicht darum gehen kann, bestimmte Themen von vornherein auszublenden. Auch hier muss die Art und



Weise der Darstellung und der kontextuellen Einbettung betrachtet werden.

Die Voraussetzungen des Rezipienten sind entscheidend

Ob eine Darstellung als entwicklungsbeeinträchtigend anzusehen ist, hängt vor allem von den Voraussetzungen der Rezipienten ab, von ihrem Alter und ihrer Fähigkeit, das Gesehene zu verstehen und ohne Beeinträchtigung oder Schädigung zu verarbeiten. Wird etwa der choreographierte Kickbox-Kampf als genretypisches Muster – fiktional überhöht und mit garantiert positivem Ausgang für die Protagonisten – eingeordnet oder als brutale Schlägerei und bedrohliche Situation für den Helden wahrgenommen? Kann der Inszenierungscharakter einer Gerichtsshow erkannt werden oder erschwert die Art der Darstellung eine Trennung von Realität und Fiktion? Ist die Gewalt befürwortende Wirkung eines Programms derart eindringlich und intensiv, dass auch ältere Jugendliche sich nicht distanzieren können?

Ob eine Darstellung geeignet ist, Einstellungen und Verhaltensweisen nachhaltig zu beeinflussen, und sie es begünstigt, eine den Erziehungszielen Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit entgegenstehende Haltung zu entwickeln, ist schließlich auch immer eine Frage des Verhältnisses von Medienrealität und realer Lebenswelt.

Darstellungen, die nicht ernst genommen werden können oder die keinen Bezug zur eigenen Person und zur eigenen Lebenswirklichkeit besitzen, werden kaum geeignet sein, im genannten Sinn entwicklungsbeeinträchtigend zu wirken.

Neue Formate – neue Herausforderungen

Neue Formate werfen neue Fragen auf und führen zu einer Fortschreibung von Prüfkriterien für potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Angebote. So stehen seit 2003 etwa Spielshows in der Diskussion, in denen die Kandidaten u. a. bestimmte „Ekel“-Aufgaben lösen müssen. In der Prüfung der Sendungen wird als wesentlich erachtet, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme deutlich ist und die Kandidaten für den Zuschauer erkennbar selbstbestimmt handeln, dass sie nicht unter Druck gesetzt oder durch hämische Kommentare herabgewürdigt werden. Hier wird also vor allem

der Umgang der Moderatoren mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in den Blick genommen und nach dem möglichen Vorbildcharakter für den Umgang mit Menschen im realen Leben gefragt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Verstehensfähigkeit und Lebenserfahrung Kinder und Jugendliche das Verhalten der Personen nicht als „normale“ Umgangsform, sondern als Genrelement und Teil der Inszenierung erkennen können.

Auch bei Shows, in denen die Kandidaten mittels Geldgeboten zu bestimmten Aufgaben bewegt werden oder in denen Mutproben zu bestehen sind, geht es vor allem um die Frage des vermittelten Menschenbildes: Konterkariert die Darstellung das Recht auf Selbstbestimmung und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit? Sind die geforderten Aufgaben als demütigend oder gefährlich zu bewerten? Werden die Unerfahrenheit oder Gewinnerwartungen von Menschen ausgenutzt, um ihnen Schaden zuzufügen?

Bei den jüngst diskutierten Sendungen zum Thema Schönheitsoperationen wird eine potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung in der unmittelbaren Verbindung zwischen dem Erreichen eines bestimmten Ideals und sozialer Akzeptanz bzw. im Umkehrschluss zwischen Abweichungen von optischen Schönheitsidealen und sozialer Diskriminierung gesehen. Wesentlich ist auch hier die Nähe zum jugendlichen Publikum. Besonders kritisch sind danach etwa Darstellungen zu bewerten,

- die Schönheitsoperationen als unproblematischen Weg erscheinen lassen, um das eigene Aussehen zu optimieren,
- in denen Menschen auftreten, die Kinder und Jugendliche ansprechen, und
- die in einer jugendaffinen Art und Weise gestaltet sind.

Eine solche Darstellung könnte – so die Vermutung – die Vorstellung vermitteln, ein chirurgischer Eingriff sei ein einfacher oder gar reizvoller Weg, um das eigene Aussehen zu verbessern. Werden dagegen auch die Risiken der chirurgischen Eingriffe erkennbar und auch Verletzungen oder langwierige Heilungsprozesse gezeigt, ist eher von einer abschreckenden Wirkung auszugehen.

Was aus der Perspektive des Jugendschutzes als entwicklungsbeeinträchtigend gilt,

verändert sich offensichtlich. Der gesetzliche Jugendschutz wirkt in der Regel reaktiv, insofern ist eine Anpassung an neue Entwicklungen ständig geboten. Dies kann jedoch bei einem schnelllebigen Medium wie dem Fernsehen, das zurzeit versucht, u. a. über Tabubrüche Aufmerksamkeit zu erzielen, nicht bedeuten, bei jedem neuen Format den Jugendschutz neu zu definieren. Nicht jede vom gesellschaftlichen Konsens abweichende Darstellung will und kann ernsthaft an allgemein gültigen Wertmaßstäben rütteln. Normverletzungen und das Überschreiten von Ekelschwellen und Geschmacksgrenzen sind nicht per se Sache des Jugendschutzes. Und wenn erwachsene Menschen sich freiwillig albern verhalten und lächerlich machen, hat dies nicht gleich Vorbildcharakter für Kinder und Jugendliche.

Insofern erscheint der Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung auch geeignet, einer Funktionalisierung des Jugendschutzes entgegenzuwirken. Letztlich muss es um nachhaltige Wirkungen auf die kindlichen und jugendlichen Zuschauer gehen: Wie ernst wird eine Darstellung genommen, was hat das Gezeigte mit der Alltagswelt von Kindern und Jugendlichen zu tun? Wann ist eine nachhaltige Irritation bezüglich des Werteverständnisses zu erwarten? Und ist ein Geschehen schlicht als „Fernsehen“ mit eigenen moralischen Gesetzen identifizierbar, oder stellt es sich in den Augen von Kindern als normale Art des sozialen Miteinanders dar?

Claudia Mikat ist hauptamtliche Prüferin der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).



Claudia Mikat

